

17.10.02

Antrag
des Freistaates Sachsen

Verordnung nach § 2 Abs. 6 Aufbauhilfefondsgesetz
(Aufbauhilfefondsverordnung – AufbauhV)

Punkt 19 der 781. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 5 Nr. 1:

§ 2 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

„Leistungen Dritter zum Ausgleich des Schadens und für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind beim Ausgleich des Schadens zu berücksichtigen. Die Auszahlungen an Private und Unternehmen ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird.“

Begründung:

Die Streichung der Worte „mit oder ohne Rechtsgrund“ ist nicht nur aus redaktionellen Gründen notwendig. Soweit auf Leistungen abgestellt wird, die ohne Rechtsgrund bewirkt werden, ist die derzeitige Regelung problematisch. Ohne Rechtsgrund bewirkte Leistungen können jederzeit vom Leistenden nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausverlangt werden. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Zuwendung nochmals um den mit dem Herausgabeanspruch belasteten Betrag zu vermindern. Die Erwähnung von Ansprüchen, die mit Rechtsgrund geleistet werden, dürfte überflüssig sein und sollte daher unterbleiben.

Im Übrigen ist es erstens zum Erhalt der Spendenbereitschaft, zweitens wegen der regelmäßig vom Spender bestimmten Subsidiarität bzw. Additionalität der Spendenmittel und drittens wegen der angespannten finanziellen Lage der Gemeinden veranlasst, den Kommunen (und den anderen Geschädigten) die

...

Möglichkeit einzuräumen, ihren Eigenanteil aus Spendenmitteln zu bestreiten. Diesem Aspekt ist schon in den Verwaltungsvereinbarungen zu wenig Rechnung getragen worden. Eine Rückforderung von Zuwendungen soll nur für den Fall vorgeschrieben werden, dass es zu einer Überkompensation („Überzahlung“) der Schäden bei einer Kumulierung von Spenden und Zuwendungen kommt. Hiervon geht im übrigen auch die amtliche Begründung aus. Nur der Wortlaut der Norm gibt dies nicht hinreichend wieder. Hier ist eine Rückforderung schon für den Fall vorgesehen, dass „Leistungen durch Dritte erbracht werden“. Dass diese Regelung zu weit geht, bedarf keiner weitergehenden Erläuterung.